

Börsenordnung

Allgemeine Bestimmungen

1. Im Ausstellungsbereich der Vögel darf nicht geraucht werden.
2. Die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten verboten.
3. Hunde und Katzen dürfen nicht in die Börsenräume gebracht werden.

Tiere

4. Kranke oder krankheitsverdächtige oder verletzte Tiere dürfen nicht angeboten werden.
5. Erkennbar scheue, nicht an die Börsenbedingungen gewöhnte Vögel dürfen nicht zur Börse gebracht werden.
6. Es sollen grundsätzlich nur Vögel aus Nachzuchten angeboten werden. Für Psittaciden und einheimische Waldvögel ist eine dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnung erforderlich. Die Kennzeichen müssen so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden können. Für gechippte Vögel muss ein geeignetes Lesegerät vorhanden sein. Die angebotenen Tiere sollen ständig vom Besitzer oder von einer von ihm beauftragte Person beaufsichtigt werden.

Käfige und Behältnisse

7. Die Käfige und Behältnisse müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm) aufgestellt werden. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen den Käfigen und den Zuschauern sicherzustellen.
8. Alle Käfige und Behältnisse müssen in einem sauberen Zustand sein. Verschmutzte Käfige sind von der Vogelbörse auszuschließen.
9. Futter und Wasser muss den Tieren ständig zur Verfügung stehen und ist so anzubieten, dass eine Verschmutzung durch Kot vermieden wird.
10. Die Käfige müssen eine geschlossene Rückwand aufweisen. Wegen möglicher Verletzungsgefahr dürfen Käfige keine gemeinschaftliche, unvollständig geschlossene Gitterwände haben.
11. Es muss geeignetes, sauberes Einstreu zur Aufnahme von Ausscheidungen vorhanden sein.
12. Die Käfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung enthalten (außer bei Bodenvögeln). Die Besatzdichte darf dabei nur so groß sein, dass mindestens 1/3 der Sitzstangenlänge oder bei Bodenvögeln mindestens die Hälfte der Bodenfläche frei bleibt. Der Abstand der Sitzstangen muss mindestens der Körperlänge der darin angebotenen Vögel entsprechen.
13. In einem Käfig dürfen nur jeweils gleich große und verträgliche Tiere angeboten werden.
14. Die Größe des Käfigs darf 15 cm x 30 cm nicht unterschreiten. Der Käfig muss so hoch sein, dass der Vogel darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen kann. Der Käfig muss dabei so breit und tief wie das 1,5-fache der Körperlänge des darin angebotenen Vogels sein.
15. Jeder Käfig soll mit einem gut sicht- und lesbaren Schild versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.
16. Für jedes angebotene Tier sollen folgende Angaben gut sicht- und les- und zuordnungsbar angebracht sein:
 - Geschlecht: 1.0, 0.1 bzw. 001
 - Schutzstatus: W A I, W A II, Bundesartenschutzverordnung o.ä.
 - Haltungshinweis: z.B. NahrungsspezialistenZusätzlich zu diesem Schild muss eine fachkundige Beratung gewährleistet sein.
17. Bei Nichtbeachtung der Auflagen der Börsenordnung muss mit dem Ausschluss von der Veranstaltung gerechnet werden.